

Prüfschema: Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Kein Führungszeugnis notwendig	Eventuell Führungszeugnis oder Selbstverpflichtung notwendig	Vorschlag zu Spalte 2
Keine Übernachtung <input type="checkbox"/>	Übernachtung <input type="checkbox"/>	Vorschlag- immer Führungszeugnis bei Übernachtung
Offene Gruppe Teilnehmende wechseln <input type="checkbox"/>	Geschlossen Gruppe Teilnehmende sind immer gleich <input type="checkbox"/>	Selbstverpflichtung bei geschlossener Gruppe
Teilnehmende sind nicht psychischen und/oder physischen beeinträchtigt <input type="checkbox"/>	Teilnehmende sind beeinträchtigt <input type="checkbox"/>	Führungszeugnis bei beeinträchtigten Teilnehmer*innen
Einmaliges Engagement/Projekt <input type="checkbox"/>	Einmaliges Engagement/Projekt mit Übernachtung <input type="checkbox"/>	Vorschlag- immer Führungszeugnis bei Übernachtung
Die Gruppe wird von mehreren Personen betreut <input type="checkbox"/>	Die/die Ehrenamtliche betreut die Gruppe allein <input type="checkbox"/>	Führungszeugnis kann zum Schutz der Jugendleiter*innen empfehlenswert sein
Es handelt sich um eine Gruppe <input type="checkbox"/>	Einzelbetreuung <input type="checkbox"/>	Vorschlag - immer Führungszeugnis, ansonsten eine Selbstverpflichtung
Die Betreuung findet in einem offenen Raum statt Von außen einsehbar <input type="checkbox"/>	Die Betreuung findet in einem geschlossenen Raum statt privat Räume, nicht einsehbar <input type="checkbox"/>	
Bei den Teilnehmer*innen handelt sich um Jugendlichen Ab 15 Jahren <input type="checkbox"/>	Bei den Teilnehmer*innen handelt sich um Kinder 0 bis 14 Jahren <input type="checkbox"/>	Vorschlag immer Führungszeugnis bei Einzelbetreuung
Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe/Betreuten ist gering Gleichaltrig <input type="checkbox"/>	Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe/Betreuten ist groß <input type="checkbox"/>	Immer Führungszeugnis bei Einzelberatung
Betreuer*innen sind unter 16 Jahren alt <input type="checkbox"/>	Betreuer*innen sind über 16 Jahren alt <input type="checkbox"/>	Selbstverpflichtungserklärung der Jüngeren
Tätigkeit wirkt nicht in die Privatsphäre hinein (Windeln wechseln, Unterstützung beim Toilettengang, Ankleiden...) <input type="checkbox"/>	Tätigkeit wirkt in die Privatsphäre hinein (Windeln wechseln, Unterstützung beim Toilettengang, Ankleiden...) <input type="checkbox"/>	FZ wenn die Tätigkeit in die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen hineinwirkt

Ergänzung zum Prüfschema

Art, Intensität und Dauer

Das Gesetz erfasst nur diejenigen Tätigkeiten, die [...] wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen. (Gesetzesbegründung).

Art:

Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist i.d.R. der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit (s.o.) geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht i.d.R. erfüllt.

Intensität:

Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o.g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

Dauer:

Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter.

(vgl.: Auszug aus dem Dossier des Bundesjugendrings vom 07. Juni 2012, „Das Bundeskinderschutzgesetz“; [dbjr_dossier_bkischg_06-2012.pdf](#) ([lir-hh.de](#)); Stand: 22.08.2023)